

Amt 61

Ausschnitt aus dem Soester Anzeiger vom ...26.06.1993...

Ausgabe Nr. ...145.....

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 123 A – Teilbereich aus dem Bebauungsplan Nr. 123 B – der Stadt Soest vom 21. 6. 1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 84 (GV NW, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 90 (GV NW 1990, S. 141), und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 84 (GV NW, S. 419; ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. 12. 84 (GV NW, S. 803 – SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 24. 3. 93 für die Bebauung im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 123 B nachfolgende Vorschriften über Gestaltung (2. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 123 A) als Satzung beschlossen.

§ 1**Änderungen****Zu § 2 Dachform und Dachneigung**

- Zusatz zu § 2 (1): Krüppelwalmdächer sind zulässig.
- Reduzierung der zulässigen Dachneigung in § 2 (2) von bisher 38° – 45° auf 28° – 35°.
- Die Absätze 3 und 4 des § 2 entfallen.

Zu § 3 Firstrichtung der Gebäude

- Der zu § 3 (1) für die Festsetzung der Firstrichtungen wird für den im beiliegenden Gestaltungsplan kenntlich gemachten Bereich aufgehoben.

Der Gestaltungsplan ist Bestandteil der Satzung.

- Der Absatz 2 des § 3 entfällt.

Zu § 4 Kniestöcke (Drempel)

Der § 4 entfällt.

Zu § 5 Gauben und Dacheinschnitte

Der § 5 entfällt.

Zu § 8 Garagen

Der Abs. 1 des § 8 wird wie folgt geändert:

- Garagen und offene Garagen sind mit geneigten Dächern von mind. 22° Neigung und im Material des Hauptdaches auszubilden.

Zu § 10 Einfriedigungen

- Die zulässige Höhe der Einfriedigungen von Vorgärten in Abs. 1 des § 10 wird von bisher 50 cm auf 1,60 m festgesetzt.

- Der Abs. 2 des § 10 wird ergänzt:

... Holzzäune und Mauern.

Bei gemauerten Einfriedigungen ist das Material den Gebäuden anzupassen.

- Die Absätze 3, 5 und 6 des § 10 entfallen.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, 17. 6. 1993

gez. Brüseke, Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den o. g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 123 B der Stadt Soest wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Sie kann ne gründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planur während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden § 4 Abs. 6 GO NW in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf wiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes gegen die o. g. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung r lauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemaden kann, es sei denn,

- eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- die Satzungs ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemaden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinderügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsazeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 21. 6. 1993

Soester Anzeiger Nr.: 145 vom 26. 6. 1993

* Brüseke, Bürge